

Die Folgen des kriminellen Geschäftsgebarens - selbst dort, wo seine unmittelbare Wirkung die Ausschaltung einzelner kapitalistischer Konkurrenten oder ein Verlust sogenannter öffentlicher Mittel ist - hat letztlich die werktätige Bevölkerung zu tragen. Ihre materielle Lage verschlechtert sich durch rigorosen Abbau von Sozialleistungen, zunehmende Steuerbelastung, Verteuerung der Lebenshaltungskosten, Verlust des Arbeitsplatzes, Nichtauszahlung von Löhnen durch verbrecherische Bankrotteure, Verlust von Spareinlagen usw.; sie ist insbesondere auch von solchen kriminellen Machenschaften am meisten betroffen, die sich gegen das Leben oder die Gesundheit der Menschen richten (zum Beispiel Delikte auf dem Gebiet des Umweltschutzes, des Arbeitsschutzes, Schädigung durch den Verkauf gesundheitsgefährlicher Lebens- und Genußmittel bzw. Medikamente).

Schließlich sei noch erwähnt, daß von der Kriminalität im ökonomischen Bereich gravierende Aus- und Rückwirkungen auf die übrige Kriminalität ausgehen, die auch von BRD-Kriminologen nicht übersehen und häufig mit dem nicht unzutreffenden Begriff einer „Sogwirkung“ beschrieben werden. Allein diese Tatsache müßte Grund genug sein, um seitens des Strafrechts und der Strafjustiz energisch gegen die organisierte, kommerziell betriebene Kriminalität vorzugehen. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus.

Selbst dann, wenn es - nicht selten infolge des Drucks der Öffentlichkeit und zu ihrer Beruhigung bzw. zu Propagandazwecken - zur Kriminalisierung und Pönalisierung bestimmter gesellschaftsgefährlicher Praktiken im wirtschaftlichen Bereich gekommen ist, bleiben Gesetzesverstöße überwiegend ungeahndet, werden sie vertuscht, schleppen sich eingeleitete Strafverfahren jahrelang hin und verlaufen im Sande oder kommen die Täter mit provokativ geringfügigen Sanktionen davon.

Selbst eifrige Verfechter des kapitalistischen Systems müssen eingestehen, daß bei solchen Straftaten „die strafgerichtliche Sanktionspraxis verglichen mit jener gegenüber Verkehrstätern und Dieben am wenigsten Freiheitsstrafen verhängt, gegebenenfalls am ehesten Strafaussetzung gewährt und am häufigsten Geldstrafen anordnet“<sup>106</sup>.

Das trifft auch voll und ganz auf die massenhaft begangenen, den Strafverfolgungsorganen nur zu einem geringen Bruchteil jedoch bekannt werdenden Umweltdelikte zu. Wie entsprechende Unter-

suchungen über deren Ahndung ergaben<sup>107</sup>, wird schon ein Großteil dieser Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt; soweit es zu einem Gerichtsverfahren kommt, enden dann „noch einmal fast 80 Prozent aller Umweltverfahren durch Einstellung oder Freispruch“, wodurch insgesamt „weniger als 3 Prozent aller registrierten Umweltstraftaten durch ein gerichtliches Urteil sanktioniert werden“. Da die fast ausschließlich verhängten Geldstrafen oder Geldbußen zudem „sehr bescheiden“ ausfallen, pflegen die Großunternehmer diese erfahrungsgemäß aus der „Portokasse“ zu begleichen.

Wie die Staatsanwälte in der BRD die ihnen eingeräumte Befugnis, sogenannte Bagatellsachen nicht zu verfolgen, im Bereich der Wirtschaftskriminalität generell handhaben, wird deutlich, wenn man erfährt, daß 50 bis 70 Prozent der Fälle wegen Geringfügigkeit zur Verfahrenseinstellung führen.<sup>108</sup> Obgleich bei allem Streit der BRD-Juristen über den Begriff des Bagatelldelikts weitgehend Einigkeit über die zentrale Bedeutung des Kriteriums „Schadenshöhe“ besteht, werden Wirtschaftsstrafverfahren in praxi selbst bei ermittelten Schäden zwischen 50 000 und 250 000 DM wegen „Geringfügigkeit“ eingestellt.<sup>109</sup>

Demgegenüber kommt es beim sogenannten Ladendiebstahl in fast 90 Prozent der bekannt gewordenen Fälle zu gerichtlichen Aburteilung der Täter, „obwohl in der Mehrzahl der Fälle nur Schäden unter 24 DM verursacht werden“<sup>110</sup>. Daß die Verbrechen der Monopole faktisch nicht verfolgt werden, bringen auch die Äußerungen ei-

- 
- 106 G. Kaiser, „Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland“, Kriminalistik (Heidelberg), 1978/1, S. 3.
- 107 Vgl. T. Feltes, „Umfang und Verarbeitung von registriertem abweichendem Verhalten in der Bundesrepublik Deutschland“, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (München), 1987/1, 'S. Iff. (S. 12). Ganz ähnliche Feststellungen waren schon in den siebziger Jahren von J. Herrmann getroffen worden, vgl. J. Herrmann, „Die Rolle des Strafrechts beim Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Berlin [West]/New York), 1979, S. 302 ff.
- 108 Vgl. G. Kaiser, „Möglichkeiten der Bekämpfung von Bagatelldelikten in der Bundesrepublik Deutschland“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Berlin [West]/New York), 1978, S. 902.
- 109 Vgl. a. a. O., S. 900; F. H. Berghauer, „Die Erledigung von Wirtschaftsstraftaten durch Staatsanwaltschaften und Gerichte“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Berlin [West]/New York), 1977, S. 1015ff.
- 110 G. Kaiser, „Möglichkeiten der Bekämpfung ...“, a. a. O., S. 901.